

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Gesundheitswesengesetz geändert wird (Burgenländische Gesundheitswesengesetz-Novelle 2012)

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Gesundheitswesengesetz, LGBl. Nr. 5/2006, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2011, wird wie folgt geändert:

1. Im § 10 Abs. 1 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „17“ ersetzt, in Z 12 entfällt das Wort „sowie“, der Punkt am Ende der Z 13 wird durch einen Beistrich ersetzt und danach das Wort „sowie“ eingefügt und nach der Z 13 folgende Z 14 angefügt:

„14. ein von der Apothekerkammer Landesgeschäftsstelle Burgenland entsandtes Mitglied ohne Stimmrecht.“

2. Dem § 24 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 10 Abs. 1, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xxxx/xxxx, tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Bei der Zusammensetzung der Gesundheitsplattform ist die Apothekerkammer Landesgeschäftsstelle Burgenland bis jetzt nicht berücksichtigt. Daher soll diese Interessensvertretung mit ggst. Novelle in die Gesundheitsplattform aufgenommen werden.

Ziel:

Anpassung des Landesrechtes

Lösung:

Novellierung des Burgenländischen Gesundheitswesengesetzes

Alternative:

Beibehaltung des jetzigen Zustandes

Kosten:

Aus der ggst. Novelle ergibt sich kein Mehraufwand.

Erläuterungen

Bei der Zusammensetzung der Gesundheitsplattform ist die Apothekerkammer Landesgeschäftsstelle Burgenland bis jetzt nicht berücksichtigt. Daher soll diese Interessensvertretung mit ggst. Novelle in die Gesundheitsplattform aufgenommen werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Z 1:

Mit dieser Bestimmung wird die Gesundheitsplattform um ein von der Apothekerkammer Landesgeschäftsstelle Burgenland entsandtes Mitglied ohne Stimmrecht aufgestockt.

Zu Z 2:

Die ggst. Novelle soll mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten.